

# Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden



Gransee, 3. März 2023

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor

33. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9



**Sanierung Pulverturm schreitet voran**

Foto: Manuela Kazek

Granseer Nachrichten ab Seite 9



— Amtliche Bekanntmachungen —

**Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen**

– Nachruf Heinz-Dieter Kakuschke .....	Seite 2
– Haushaltssatzung Stadt Gransee .....	Seite 3
– Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Neulögow .....	Seite 3
– Öffentliche Ausschreibung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Neulögow .....	Seite 4
– Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Baumgarten .....	Seite 4
– Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Zernikow II .....	Seite 4
– Satzung Jagdgenossenschaft Schönermark .....	Seite 4

<b>Granseer Nachrichten .....</b>	<b>Seite 9</b>
-----------------------------------	----------------



**Nachruf**

Mit großer Betroffenheit haben wir vom Tod des langjährigen Ortsvorstehers von Seilershof und langjährigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr

**Heinz-Dieter Kakuschke**

erfahren. Herr Kakuschke war Ortsvorsteher in Seilershof und auch Mitglied der Gemeindevertretung in der damaligen Gemeinde Seilershof. Zudem war er über 50 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und über 20 Jahre Löschgruppenführer in Seilershof.

Wir trauern um einen allseits geschätzten, pflichtbewussten, meinungsstarken und immer hilfsbereiten Bürger.

In Verbundenheit mit seiner Familie nehmen wir von ihm Abschied.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Frank Stege**  
Amtdirektor

**Mario Gruschinske**  
e.a. Bürgermeister  
der Stadt Gransee

**Andreas Pahlow**  
Amtswehrführer

Gransee, Februar 2022

## — Amtliche Bekanntmachungen —

**Haushaltssatzung der Stadt Gransee für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |              |
| ordentlichen Erträge auf                               | 11.247.400 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 12.238.200 € |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 300.000 €    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 300.000 €    |
| 2. im <b>Finanzaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der    |              |
| Einzahlungen auf                                       | 14.588.000 € |
| Auszahlungen auf                                       | 15.210.700 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.430.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.925.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.057.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.179.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	105.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 700 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 300 v. H. |

**§ 6**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Gransee von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.

Gransee, 07.02.2023

Steg  
 Amtsdirektor

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungspflichtige Teil der Kreditaufnahme wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 23.01.2023 unter dem Aktenzeichen 111200 re 03/23 genehmigt. Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neulögow**

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neulögow findet am 30.03.2023, um 18:00 Uhr, im Gemeinderaum Neulögow, Dorfstraße 13 auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft statt.

**Tagesordnung:**

- Begrüßung der Anwesenden
- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (gem. Satzung)
- Feststellung der Beschlussfähigkeit (gem. Satzung)
- Billigung der Tagesordnung
- Bericht des Jagdpächters über Planerfüllung, Revierzustand und Abschussplan
- Finanzbericht der Jagdgenossenschaft durch die Kassenführerin

- Antrag zur Entlastung des Kassenführers/ Beschluss
- Antrag zur Entlastung des Vorstandes/ Beschluss
- Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Neulögow/ Beschluss
- Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neulögow – Pachtvertragsabschluss/ Beschluss
- Sonstiges

**Hinweis:**

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neulögow sind alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (bejagbare Flächen gemäß des Jagd-/Genossenschaftskatasters), recht herzlich eingeladen. Bei Änderungen oder

— Amtliche Bekanntmachungen —

Umschreibungen der Eigentumsverhältnisse entgegen der Eintragung im Jagd-/Genossenschaftskataster ist ein Nachweis (Grundbuchauszug) vorzulegen. Die Teilnehmer werden gebeten, zur Legitimation ihren Personalausweis oder/und im Fall, dass sie als bevollmächtigter Vertreter auftreten, eine schriftliche Vertretungsvollmacht des abwesenden Jagdgenossen vorzulegen.

15.02.2023

Benjamin Karl  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

### Öffentliche Ausschreibung für die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Neulögow

Ab dem 01. April 2023 wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk Neulögow für die Dauer von 12 Jahren neu verpachtet. Das Hochwildrevier des Jagdbezirkes Neulögow umfasst derzeit 415 Hektar und wird voraussichtlich um 160 Hektar vergrößert. Die Vergabe ist nicht an das Höchstangebot gebunden. Eine Verpflichtung zur Zuschlagerteilung besteht nicht. Die Schadensersatzpflicht (Wildschadenersatz) obliegt dem

zukünftigen Pächter. Jagdpachtfähige Interessenten (Pachtfähigkeit ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen) können sich bis zum 22.03.2023, unter Abgabe ihres Pachtangebots bewerben. Die Bewerbung bzw. Interessenbekundung richten Sie bitte schriftlich an: Herrn Benjamin Karl, Dorfstraße 12a in 16775 Gransee OT Neulögow.

### Einladung zur Mitgliederversammlung 2023

Das Amt Gransee und Gemeinden (Notvorstand gemäß § 9 Absatz 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg) und der Vorstand der Jagdgenossenschaft Baumgarten, laden zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Baumgarten, am 22.03.2023, um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Baumgarten, Heidestraße 33 a in 16775 Sonnenberg OT Baumgarten, ein

- den Notvorstand Amt Gransee und Gemeinden
- 2. Vorschlag zur Auszahlung der Jagdpacht
- 3. Anschaffung eines Laptops zur Vorstandsarbeit
- 4. Neuverpachtung des Jagdrevieres Baumgarten

Baumgarten, den 14.02.2023

**Tagesordnung**

- 1. Wahl des erweiterten Vorstandes (Beisitzer und Kassenführer) durch

Amtsdirektor  
Amt Gransee und Gemeinden

Jagdvorstand  
Jagdgenossenschaft Baumgarten

### Einladung Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Zernikow II

Ort: 16775 Großwoltersdorf OT Altglobow, Café Seeblick  
Datum: 01.04.2023  
Uhrzeit: 18.00 Uhr

- Vorstellung Wirtschaftsplan 01.04. 2023 bis 31.03.2024
- Entlastung Jagdvorstand
- Abendessen

**Tagesordnungspunkte:**

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse können auch bei Minderanwesenheit gefasst werden
- Kassenbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr 01.04.2022 bis 31.03.2023
- Entlastung des Kassenführers

Buchholz, 05.02.2023

Weidmannsheil  
Mike Stolle  
Vorsitzender

### Satzung der Jagdgenossenschaft „Schönermark“

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft
- § 6 Jagdgenossenschaftsversammlung
- § 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung
- § 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft
- § 9 Jagdvorstand/weitere Funktionsträger
- § 10 Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

- § 11 Sitzungen des Jagdvorstandes
- § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schönermark hat am 03.12.2022 folgende Satzung beschlossen: Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schönermark ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schönermark“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz unter der Postadresse des Vorsitzenden. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

### § 2

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) alle Grundflächen in der Gemeinde Schönermark.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

### § 4

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

### § 5

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

### § 6

#### Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
  1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,

2. einen Schriftführer,

3. einen Kassenführer und

4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(zu 1. bis 3. sind Doppelfunktionen möglich, sofern sie sich von der Funktion her nicht gegenseitig ausschließen und nicht gegen § 10 Abs. 6 BbgJagdG stehen)

- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
    1. den jährlichen Haushaltsplan,
    2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
    3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
    4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
    5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
    6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
    7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
    8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
  - 8.a sie bevollmächtigt den Vorstand, der Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen zu zustimmen,
  9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
  10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
  11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
  14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
  15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
  16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
  17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
  - (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde Gransee zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
  - (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 7

#### Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

## — Amtliche Bekanntmachungen —

- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll möglichst nah am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

**§ 8****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

**§ 9****Jagdvorstand/weitere Funktionsträger**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen (aber nicht zwingend erforderlich) Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenerführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

**§ 10****Zuständigkeit des Jagdvorstandes/  
Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenerführung,
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde,

## — Amtliche Bekanntmachungen —

dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft

- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

### § 11

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

### § 12

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungs-

prüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

### § 13

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BbgJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

### § 14

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)<sup>1</sup> entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Gransee und Gemeinden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BbgJagdG. Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt im Amtsblatt und im Aushang für 14 Tage.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

### § 15

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.03.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24.03.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Schönermark, 19.12.2022 (Ort, Datum)

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Schönermark  
Dorfstraße 21  
16775 Schönermark

*Harald Rudnick* (Vorsitzender)

*M. Bath* (Beisitzer) *M. Raeder* (Beisitzer)

<sup>1</sup> Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

**Bekanntmachungsverordnung der Satzung:**

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schönermark:

Vorsitzender Harald Rudnick, Dorfstraße 21, 16775 Schönermark

Beisitzer Marianne Bath, Dorfstr. 44, 16775 Schönermark

Beisitzer Marianne Raeder, R.-Breitscheid-Str. 7, 16775 Gransee

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachfolgende am 03.12.2022 beschlossene Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Schönermark, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 08.02.2023 wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Gransee und Gemeinden.

Schönermark (Ort, Datum) 19.12.2022

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Schönermark  
Dorfstraße 21  
16775 Schönermark

*Harald Rudnick* (Vorsitzender)

*M. Bath* (Beisitzer) *M. Raeder* (Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglieder ggf. Unterschriften weiterer

**Veröffentlichungsbestätigung**

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schönermark:

Vorsitzender Harald Rudnick, Dorfstraße 21, 16775 Schönermark

Beisitzer Marianne Bath, Dorfstr. 44, 16775 Schönermark

Beisitzer Marianne Raeder, R.-Breitscheid-Str. 7, 16775 Gransee

**Bestätigung**

Hiermit wird erklärt, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Schönermark vom 03.12.2022 in vollem Wortlaut unter Hinweis auf deren Genehmigung vom 08.02.2023 der Unteren Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung erfolgte entsprechend § 14 der Satzung unter Beachtung der Hauptsatzung des Amtes Gransee durch Veröffentlichung im Amtsblatt ... Nr...., erschienen am: ... (Kopie in der Anlage)

Schönermark (Ort, Datum) 19.12.2022

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Schönermark  
Dorfstraße 21  
16775 Schönermark

*Harald Rudnick* (Vorsitzender)

*M. Bath* (Beisitzer) *M. Raeder* (Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglieder ggf. Unterschriften weiterer

**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft „Schönermark“, beschlossen am 03.12.2022, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Oranienburg, 08.02.2023

Landkreis Osthavelland  
*IA*  
Der Landrat  
des Landkreises Oberhavel

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee



## Seilershofer Ortsvorsteher Heinz-Dieter Kakuschke verstorben

Eine traurige Nachricht hat am Montagmorgen das Amt Gransee und Gemeinden erreicht: In der Nacht zu Montag ist der Ortsvorsteher von Seilershof, Heinz-Dieter Kakuschke, im Alter von 71 Jahren an den Folgen einer Krankheit verstorben.

### Heinz-Dieter Kakuschke seit 2013 Ortsvorsteher von Seilershof

Heinz-Dieter Kakuschke hat sich selbst gern als „Seilershofer Urgestein“ bezeichnet, weil er einst mitten im Ort geboren wurde. In Dannenwalde und Gransee ging er zur Schule und wurde Fernmeldebaumonteur. 47 Jahre lang hat er in diesem Beruf gearbeitet, bei Post, Bundespost und Telekom. 2013 ist er in den

Ruhestand gegangen. Damals hätten viele Leute zu ihm gesagt: „Wenn du jetzt den ganzen Tag zu Hause bist, kannst du doch den Ortsvorsteher machen.“ Das war er denn auch seit September 2013 und hat dies, wie er selbst stets unterstrich, nie bereut.

### Heinz-Dieter Kakuschke war stets ein gern gesehener Gast

Der Tod von Heinz-Dieter Kakuschke sei ein herber Verlust und mache alle unendlich traurig, hieß es am Montag aus der Amtsverwaltung in Gransee. „Er war einer der angenehmsten Menschen, die wir je kennenlernen durften“, sagten Amtsdirektor Frank Stege und sein Stellvertreter Wolfgang Schwericke

übereinstimmend. In allen Fachbereichen der Verwaltung sei er stets ein gern gesehener Gast und Gesprächspartner gewesen, der sich konsequent und entschlossen für die Entwicklung des Ortsteils Seilershof und seiner Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt hat.

### Feuerwehrmann mit Leib und Seele

Ausgesprochen engagiert war Heinz-Dieter Kakuschke auch im Bereich des Brandschutzes. Am 8. August 1969 trat er in die Freiwillige Feuerwehr Seilershof ein, war von 1997 bis 2018 als Löschgruppenführer beziehungsweise Ortswehrführer aktiv und blieb trotz des Übergangs in die Alters- und Ehrenabteilung 2016



Foto: Uwe Halling

weiter an der Spitze der Wehr, bis sein Nachfolger 2018 über alle erforderlichen Qualifikationen verfügte. 2019, nach 50-jähriger Mitgliedschaft bei der freiwilligen Feuerwehr, wurde ihm die Medaille für Treue Dienste in Gold des Landes Brandenburg verliehen.

Bert Wittke,

Märkische Allgemeine Zeitung

## Stafette der Hilfsbereitschaft mit bewährten Partnern

In wenigen Tagen steht für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Amtes Gransee und Gemeinden, weiteren Teams aus Nachbarstädten und langjährig bewährten Mitgestaltern ein jährlich stattfindendes Highlight auf dem Veranstaltungskalender. Zum nunmehr 20. Mal laden die Organisatoren der Granseer Jugendfeuerwehr zur Stafette der Hilfsbereitschaft ein. Diese findet am Sonnabend, 11. März in Menz statt. Treffpunkt für den Feuerwehr-Nachwuchs und alle anderen mitwirkenden Akteure – die wir in diesem redaktionellen Beitrag noch nennen werden – ist um 8.30 Uhr am dortigen Feuerwehrgerätehaus. Vorgesehen ist, dass Gransees Amtsjugendwart Marvin Pahlow die Stafette eröffnet, ehe sich die bislang 250 angemeldeten Teilnehmer mit ihren Mannschaften auf eine zirka 4,5 Kilometer lange und durchs Menzer Dorfzentrum führende Wettkampfstrecke begeben.



Foto: Uwe Halling

An insgesamt neun Stationen müssen die Teilnehmer im Tagesverlauf ihr Wissen und Können unter Beweis stellen und garantiert werden auch spielerische Elemente nicht zu kurz kommen.

Laut Marvin Pahlow gehen neben Mannschaften aller Jugendwehren aus dem Granseer Amtsbereich, wie schon bei den Stafetten der vergangenen Jahre, auch Mädchen und Jungen (mit ihren Betreuern) aus der gesamten Region des

Oberhavel-Nordens an den Start. So haben Teams der Jugendfeuerwehren aus Fürstenberg, Zehdenick und Liebenwalde erneut ihre Teilnahme zugesagt. Zudem freuen sich die Organisatoren darüber, dass auch die 20. Auflage der Stafette der Hilfsbereitschaft durch bewährte und zuverlässige Partner mitgestaltet wird. Darum wollte sich Marvin Pahlow vorab beim Technischen Hilfswerk (THW), dem DRK Gransee, den Ama-

teurfunkern, der Forst, der SEG – Versorgung/ Betreuung und der Granseer Revierpolizei für deren Mitwirkung bedanken, sowie auch beim Koop. Mittelzentrum (Regio-Nord) für die Finanzierung bedanken. Revierpolizist Thomas Schröder betonte, dass sich die Polizei bei allen bisherigen Stafetten der Hilfsbereitschaft mit einer eigenen Station und angebotenen Aktivitäten zum Mitmachen beteiligt hatte. So mussten die Mädchen und Jungen beispielsweise im letzten Jahr an der Station der Polizei unter anderem Schätzaufgaben lösen. „Da uns die Arbeit mit dem Feuerwehr-Nachwuchs wichtig ist, sind wir wieder gern mit dabei“, so Thomas Schröder. Geplant sei, dass er persönlich die Aktionen am Stand betreut und natürlich habe er sich bereits eine (oder mehrere) Aufgaben ausgedacht. Genaues dazu wollte er jedoch noch nicht verraten.

Helmut Vielitz

## Die Regio-Card unterstützt in Zehdenick, Fürstenberg/Havel und im Amt Gransee die heimische Wirtschaft

Von der Regio-Card, die vor mehr als einem Jahr im Oberhavelnorden an den Start gegangen ist, sind zurzeit schon mehr als 300 Stück im Umlauf. Die elektronische Geldkarte ist bei den Touristinformationen erhältlich. Vor gut einem Jahr ist die Regio-Card an den Start gegangen. Mit den Guthaben-Karten können die Bewohner des Mittelbereichs Gransee-Zehdenick-Fürstenberg/Havel die Vielfalt ihrer Region verschenken und mit einem Wunschbetrag zwischen fünf und 150 Euro aufladen lassen. Nach kleineren Anfangsschwierigkeiten sind die „Kinderkrankheiten“ inzwischen überwunden und der Umgang bei Anbietern und Nutzern geübt.



Foto: Regio Nord

### Schon mehr als 300 Geldkarten im Umlauf

Mehr als 300 Karten sind schon im Umlauf. Der größte Vorteil: Kunden können das Guthaben nicht nur bei einem einzigen Anbieter einlösen, sondern auch in Teilbeträgen bei mehreren und damit allen aktuell 50, die sich dem Netzwerk aus Händlern, regionalen Produzenten, Gastronomen und Dienstleistern im gesamten Norden Oberhavels angeschlossen haben.

### Regio-Card unterstützt Unternehmen im Oberhavelnorden

Die Regio-Card ist stets auch eine gute Geschenkidee. Das Guthaben bleibt im Oberhavelnorden und kommt damit den regionalen Händlern und Unternehmern zugute. So unterstützen die Bewohner der Region vor allem die heimische Wirtschaft. Wer auf der Suche nach einem schönen und vielseitigen Präsent ist, kann folglich mit der Regio-Card ein Stück Heimat verschenken.

### Regio-Card: Aufladbar mit Beträgen von fünf bis 150 Euro

Die Regio-Card mit Motiven und in den Farben der Mittelbereichsstädte Zehdenick, Fürstenberg/Havel und des Amtes Gransee kann mit dem Wunschbetrag des Nutzers oder Käufers aufgeladen werden. Das elektronisch gespeicherte

Guthaben der Karte, ganz gleich mit welchem Motiv, kann in den Geschäften und Hofläden, die sich an der Aktion beteiligen, eingelöst werden, unter anderem auch in den Tourist-Informationen in Fürstenberg/Havel und Zehdenick, wo mit der Regio-Card auch die beliebten Regio-Kisten bezahlt werden können.

### Regio-Card in allen Touristinformationen erhältlich

In der Tourist-Information Stechlin gibt es hingegen einzigartige Glasprodukte, die an die Geschichte des Ortes als Glasmacherdorf erinnern. Die Regio-Card ist in den Tourist-Informationen Fürstenberg/Havel und Stechlin, in der Stadtbibliothek Zehdenick sowie in der Amtsverwaltung Gransee erhältlich.

Von MAZonline

## Gemeindehaus in Buberow wird saniert

Das Gemeindehaus in Buberow, das anfänglich mal eine Schmiede war, wird einer Bestandssanierung unterzogen und soll nach Möglichkeit bis zum 700. Geburtstag des Ortes im Jahr 2025 fertig sein. „Na ja, so um die sieben, acht Jahre gibt es schon den Wunsch, das Gebäude zu sanieren“, sagt Uwe Kaptainer.

### Zahn der Zeit nagt am Gemeindehaus in Buberow

Zu DDR-Zeiten, so der Ortsvorsteher, sei es umgebaut worden. Freilich mit den damals zur Verfügung stehenden spartanischen Geldern und Baustoffen. So sind zum Beispiel die sogenannten Sauerkrautplatten mit ihren minimalen Dämmeigenschaften an die Wände gekommen. Doch seither sind verdammt viele Jahre ins Land gegangen und der Zahn der Zeit hat sich immer tiefer und fester am Gemeindehaus festgebissen.

### Putz rieselt am Gemeindehaus in Buberow und Mauerwerk ist feucht

Der Putz rieselt, Feuchtigkeit hat sich im Mauerwerk breitgemacht. Küche, Sanitäranlagen, Mobiliar – alles erneuerungsbedürftig und nicht selten aus der Zeit, da in dem Gemäuer der Kindergarten untergebracht war. Das Haus, so der Ortschef, sei ein Fass ohne Boden. Mit der einen Reparatur fertig, tut sich an einer anderen Stelle eine neue Baustelle auf. Seit es im Amt Gransee und Gemeinden das Projekt einer Bestandssanierung für das Buberower Gemeindehaus gibt, wurde das Vorhaben, das Ganze noch einmal mit Renovierungsarbeiten etwas aufzuhübschen, ganz hinten angestellt. Und da steht es noch immer, denn inzwischen gibt es seitens der Amtsverwaltung andere Pläne für das Gebäude, das in seiner weit mehr als 100-jährigen Geschichte schon so vieles war – alte Schmiede, Milchkühlhaus, Arrestgebäude, Feuerwehrgerätehaus, Kindergarten, Gemeindezentrum, Wahllokal, Feierraum für Hochzeiten,

Beerdigungen und diverse Jubiläen.

„Das Amt plant eine Sanierung der alten Bausubstanz im Bestand“, erläutert Katrin Streifling vom Fachbereich Bauen und Liegenschaften. Diese beinhaltet natürlich auch eine energetische Sanierung. Im Innern sollen die Räumlichkeiten nach den Bedürfnissen des Ortes mit seinen rund 130 Einwohnern hergerichtet werden. Das umfasst den Gemeinderaum, die Küche, die Sanitäranlagen, die Haustechnik und auch einen barrierefreien Zugang zum Gebäude.



Foto: Uwe Halling

### Auflagen des Denkmalschutzes für das Gemeindehaus in Buberow

Die Anpassung der Fassade an das Dorfbild soll im Rahmen der Baugenehmigungsfreiheit nach der Brandenburgischen Bauordnung erfolgen. Weil sich das Haus im historischen Dorfkern auf dem sogenannten Rundling befindet, gibt es Auflagen der Denkmalschutzbehörde. Eine Vorabstimmung dazu hat bereits stattgefunden. Mit Beginn der neuen Förderperiode im Sommer dieses Jahres wird das Amt einen Fördermitelantrag für Gelder aus dem Programm „Integrierte ländli-

che Entwicklung“ stellen. Bleibt bis zum Sommer noch Zeit für alle notwendigen Abstimmungen mit dem Bauordnungsamt und der Denkmalbehörde. Bis Ende dieses Jahres, so die Hoffnung, soll der Förderbescheid vorliegen, um die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten vornehmen zu können. Wenn alles klappt, könnte dann im Frühjahr 2024 der Startschuss für die Sanierung fallen. Plan ist es, diese möglichst bis Ende 2024 abzuschließen. Das würde gut ins Konzept passen. Feiert doch Buberow 2025 das 700-jährige Bestehen des Ortes.

„Was an dem Gebäude gemacht wird, muss Hand und Fuß haben“, sagt der Ortschef.

„Deshalb ist wichtig, dass es keine Schnellschüsse gibt.“ Auch nachfolgende Generationen müssten sich in dem Gemeindebüro wohlfühlen und die Räumlichkeiten gut im Sinne der Dorfgemeinschaft nutzen können. „Baustellen in kleinen Dörfern verlangen dem Ortsbeirat immer eine Menge ab“, sagt Uwe Kaptainer, der inzwischen in der zweiten Wahlperiode Ortsvorsteher von Buberow ist. Der Ortsbeirat sei gewillt und bereit, das Projekt engagiert

Uwe Kaptainer ist anzumerken, dass es ihn mit Genugtuung erfüllt, dass das Gemeindehaus nun bald eine Sanierung erfährt. Wenn man so wie er wolle, dass Buberow nicht irgendwann zum Schlafdorf verkommt, müsse an diesem Gebäude nun endlich etwas gemacht werden. Bislang, so der Ortsvorsteher, nehme Buberow eine gute Entwicklung. So seien unter den Zuzügen, die es gebe, auch Familien mit kleinen Kindern. Das sei gut für die Zukunft des Ortes, zu der auch ein intaktes Gemeindehaus gehöre, dass sich gut in das bestehende Dorfbild einfüge.

und konstruktiv zu begleiten. Das habe man schon in der Phase der Vorplanungen unter Beweis gestellt. Zudem komme er, so Uwe Kaptainer, selbst aus dem Bereich Dorf- und Städteplanung und wisse daher genau, was eine grundsätzliche Sanierung für das Gebäude, aber auch für das gesamte Dorfbild bedeute. Was nun am Rundling entstehe, solle so, wie auch der historische Dorfkern insgesamt, ein „kleiner Hingucker“ werden.

Bert Wittke,  
Märkische Allgemeine Zeitung

## Geschäft in Gransee bleibt erhalten: Der „Gute Tropfen“ hat eine neue Betreiberin

Katy Hinz führt das Geschäft „Zum guten Tropfen“ nach dem bewährten Konzept ihrer Vorgängerin Petra Fähnrich weiter. Die 45-Jährige möchte aber zugleich auch ein paar neue Ideen einbringen. Wie Ingrid Mohnke geht es vielen Granseern. Sie sind froh, dass das Geschäft „Zum guten Tropfen“ in der Rudolf-Breit-scheid-Straße geöffnet bleibt. 32 Jahre hat Petra Fähnrich dort Regie geführt. Künftig möchte sie sich mehr ihrer Familie widmen. Damit geht eine Ära zu Ende, denn das Geschäft ist unter Petra Fähnrich zu einer Institution in Gransee geworden. Deshalb hätte Petra Fähnrich den Laden auch nur mit großem Unbehagen geschlossen. Lange hat sie nach Leuten Ausschau gehalten, die ihr Werk fortsetzen. Kein einfaches Unterfangen, doch letztlich war sie erfolgreich. Der „Gute Tropfen“ befindet sich seit Anfang des Jahres in guten Händen und die gehören Katy Hinz. Die gebürtige Berlinerin hat im Handel gelernt, ist Betriebswirtin und war einst beim Discounter „Plus“ in Zehdenick und bei „Lidl“ in Alt-Ruppin angestellt.



Foto: Uwe Halling

### Katy Hinz ist vielen Granseern gut bekannt

Nachdem sie 2010 ihr zweites Kind zur Welt gebracht hatte, begann sie in der Firma ihres Mannes Roland. Der gebürtige Granseer hat 2009 die Granseer Edeka-Filiale „Nah und gut“ übernommen. Von daher ist Katy Hinz vielen Granseern gut bekannt. Seit dem 1. Januar führt nun also die 45-Jährige, die in Baumgarten wohnt, das Geschäft „Zum guten Tropfen“. Der Laden ist für die Granseer Innenstadt sehr wichtig“, sagt sie und fügt hinzu: „Das Geschäft mit seiner Einrichtung hat seit jeher einen besonderen Charme, den ich schön finde.“ Schön sei auch, dass ihr Petra Fähnrich mit Rat und Tat zur

Seite steht. „Ohne sie würde nichts gehen. Von ihrer mehr als 30-jährigen Erfahrung kann ich hervorragend profitieren“, sagt Katy Hinz. Und mehrmals in der Woche werde Petra Fähnrich auch weiter hinter dem Ladentisch stehen und anpacken, wann immer Hilfe gebraucht wird. „Wir verstehen uns prima und harmonieren von Anfang an ganz toll miteinander“, unterstreicht die neue Chefin ganz dick und bezieht in dieses Lob ausdrücklich auch Sandra Geske ein, die schon unter Petra Fähnrich in dem Geschäft angestellt war. Mit einer Vielzahl leckerer und sehr geschmackvoll präsentierter Süßigkeiten, speziellen Spirituosen, guten Weinen und regionalen Produkten hat Petra Fähnrich die Regale ihres Ladens stets und beständig bestückt. Und sehr gern hat die Kundschaft bei ihr liebevoll zusammengestellte Präsentkörbe und Geschenke gekauft, Tippscheine angekreuzt und auf den großen Lotto-Gewinn gehofft.

### Regio-Kiste bleibt im Granseer Geschäft weiter im Angebot

Weiter im Angebot wird auch

die Regio-Kiste bleiben. Diese Idee der Regio-Nord mbH war auf der Grünen Woche 2011 vorgestellt worden. Seitdem wurde die Kiste bei Petra Fähnrich im Laden gepackt und hat sich in den vergangenen Jahren zu einem echten Bestseller entwickelt. Katy Hinz wird, wie sie versichert, an dem Verkaufskonzept ihrer Vorgängerin festhalten, hat aber auch ein paar neue Ideen. So möchte die Geschäftsfrau die Regio-Kiste um weitere Produkte wie etwa Bier aus der Zehdenicker Ziegel-Braumanufaktur oder Pralinen aus Velten erweitern. Und sie arbeitet daran, die Regio-Kiste in absehbarer Zeit auch online vertreiben zu können. „Wie Petra Fähnrich steht Katy Hinz für Zuverlässigkeit und Unternehmenssinn“, bekundeten Amtsdirektor Frank Stege und Gransees Bürgermeister Mario Gruschinske unlängst bei der Geschäftsübergabe. Man freue sich sehr, dass sie den „Guten Tropfen“ weiterführt und Gransee als Einzelhandelsstandort die Treue hält.

Bert Wittke,

Märkische Allgemeine Zeitung

## Personalnachrichten aus der Granseer Amtsverwaltung



Fotos: Manuela Kazek

Zum 01.02.2023 begann Herr Jörg Winkelmann seine neue Tätigkeit als Verwaltungsmitarbeiter im Einwohnermeldeamt der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen. Er verstärkt dort das Team unter der Leitung von Frau Karin Schröder. Wir wünschen Herrn Winkelmann für seine neue Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg!



Das Team des Hortes Hufeisenkids erhält Verstärkung. Frau Marika Freitag, staatlich anerkannte Erzieherin, beginnt am 01.04.2023 ihre Tätigkeit als Erzieherin. Für ihren beruflichen Neustart in unserem Amtsgebiet wünschen wir Frau Freitag alles Gute und beste Gesundheit!

# Granseer Traditionsgeschäft „Suselife“ jetzt noch zentraler und größer

„Suselife“ lässt schon mehr als 15 Jahre in Gransee Blumen sprechen. Der jüngste Umzug hat das Floristikgeschäft näher ins Zentrum der Stadt gebracht. Am neuen Ort ist mehr Verkaufsfläche vorhanden, das Ambiente noch uriger. Dass Susanne Schulz etwas durch die Blume sagt, kommt häufig vor. Kein Wunder. Schließlich ist sie eine Meisterin der Floristik. Wenn die Granseer über die 49-Jährige und ihre Leidenschaft für alles, was grünt und blüht sprechen, sagen sie einfach: „Wir gehen zu 'Suselife'.“ So heißt das Unternehmen, dass Susanne und ihr Mann Uwe, die in Wentow zu Hause sind, 2004 aus der Taufe gehoben haben. Dazu gehören sowohl die unter der Regie von Susanne Schulz stehende Meisterfloristik als auch die Garten- und Landschaftsgestaltung, um die sich Ehemann Uwe kümmert.

## „Suselife“ aus Gransee feiert 2024 das 20-jährige Bestehen

Im kommenden Jahr feiert Suselife das 20-jährige Bestehen und 2022 war es genau 15 Jahre her, dass „Suselife“ in Gransee ansässig wurde. Das war in der Rudolf-Breitscheid-Straße 52. „15 Jahre vorbei und noch einmal 15 Jahre bis zur Rente“, sagt Susanne Schulz, „an diesem Mittelpunkt angekommen, wollten wir noch einmal einen Schnitt machen und etwas verändern. Der Zufall kam Familie Schulz dabei zu Hilfe. Justament, als Überlegungen angestellt wurden, wie diese Veränderungen aussehen könnten, wurde

in der Granseer Breitscheidstraße ein Geschäft leer. Eines, das näher im Zentrum liegt, als der Vorgängerladen. „Der Hörgeräteakustiker ist von dort in das neue Ärztehaus gezogen“, sagt Susanne Schulz. Da habe man die Gelegenheit beim Schopf gepackt.

Da zudem gerade der Mietvertrag am alten Standort ausgelaufen war, habe tatsächlich alles gepasst. „In der Rudolf-Breitscheid-Straße 33 ist das Ambiente schon etwas edler“, meint die Meisterfloristin. Und mit 80 Quadratmetern stünden jetzt auch 20 Quadratmeter mehr an Verkaufsfläche zur Verfügung.

„Wir hatten ja schon immer viel zu tun“, sagt Susanne Schulz. Aber seit dem Umzug und dem Start am neuen Ort ab dem 8. Dezember 2022 habe das Geschäft noch einmal einen Zulauf durch neue Kundschaft erfahren. Und das Stammpublikum? Das habe einen ganz schönen Schreck bekommen“, berichtet die Chefin.

Plötzlich war ihr Blumenladen nicht mehr da. Als sie dann von dem Umzug hörten, sei ihnen aber der eine oder andere Stein vom Herzen gefallen. Viele hätten beim Einkauf bekundet, wie glücklich sie sind, dass es „Suselife“ auch weiterhin gibt, erzählt Susanne Schulz und fügt hinzu: „Solche Worte machen natürlich stolz.“

## Schneller Umzug innerhalb Gransees

Und sie beflügeln die Chefin und ihre Kollegin Anja Lüneberg, die aus Grüneberg stammt und fast von Anfang im Geschäft dabei ist. So habe man den Umzug in die Breitscheid-



Foto: Uwe Halling

straße 33 auch dank vieler Helfer in eineinhalb Tagen bewerkstelligen, alles einrichten und sofort wieder loslegen können. Das hat viel Kraft gekostet und zusammen mit einer Erkältungswelle dann schließlich doch noch seinen Tribut gefordert. Ausgerechnet vor Weihnachten mussten wir drei Tage schließen, weil alle so krank waren, dass ein Verkauf beim besten Willen nicht mehr möglich war“, erinnert sich Susanne Schulz und meint: „Ich bin ja wirklich selten krank, aber da ging es nicht mehr. Das ist uns noch nie passiert. Das war Ausnahmezustand hoch zehn.“ Aber schon am 27. Dezember öffneten sich die Türen des neuen Geschäftes, das außer mittwochs an allen Wochentagen von 9 bis 18 Uhr sowie am Sonnabend bis 13 Uhr geöffnet ist, wieder. Das neue Geschäft ist tatsächlich ein echtes Schmuckstück und innen dank vieler dekorativer Holzbalken gewissermaßen in drei Abteilungen gegliedert. „Hier haben die Leute viele schöne Ecken, in denen sie gemütlich und ganz in Ruhe schmökern können“, verspricht die Meisterfloristin. Nichts geändert hat sich an den

Artikeln, die bei „Suselife“ angeboten werden. Neben Schnitt- und Topfblumen gehören auch sehr viel Keramik und Dekoartikel dazu. Außerdem erhält die Kundschaft in dem Geschäft hauseigene sowie andere Gutscheine und bekommt einen Fleurop-Dienst angeboten.

## „Suselife“ aus Gransee mit eigenem Lieferservice

„Wir haben natürlich auch einen eigenen Lieferservice und liefern nach vorheriger Bestellung im Umkreis von 20 bis 25 Kilometer die Strauße aus“, sagt Susanne Schulz. Da setzt sich dann auch mal Manuela Weiß aus Hoppenrade ans Steuer, die sonst die gute Seele des Geschäftes in Sachen Büroarbeit ist. „Ja“, meint die Geschäftsbetreiberin, „wir könnten durchaus noch Verstärkung gebrauchen.“ Das müsse nicht unbedingt eine gelernte Floristin oder ein gelernter Florist sein. Quereinsteiger wären auch eine Option. Ob sie eine Lieblingsblume hat? Susanne Schulz schmunzelt. „Ich mag alle Blumen“, antwortet die 49-Jährige diplomatisch und gibt zu, dass sie trotz des täglichen Umgangs mit Blumen auch selbst immer noch gerne welche geschenkt bekommt. Aber das müsse nicht immer ein ganzer Strauß sein. Ab und an mal ein schönes Einzelexemplar tue es auch, wobei sie eine Vorliebe für rosafarbene und violette Farbtöne habe. Und sie hat noch ein Lieblingskind, wie sie verrät: „Mein Steckenpferd sind Hochzeitssträuße.“

Bert Wittke,  
Märkische Allgemeine Zeitung

### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:  
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor, Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Deutsche Post

Die nächste Ausgabe erscheint am 7. April 2023. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am 24. März 2023.

## „Haus Schlauer“ in Gransee schließt Ende März seine Pforten

In dem traditionellen Familien-geschäft „Haus Schlauer“ hat am 7. Februar der Räumungs-verkauf begonnen. Sigrid und Manfred Schlauer gehen nach 33 Jahren, in denen sie das Geschäft geführt haben, in den Ruhestand.

Viele Granseer, vor allem aber die älteren Leute unter ihnen, sind betrübt. Aber sie können es verstehen. „Haus Schlauer“, eines der traditionsreichsten Geschäfte in Gransee, schließt am 31. März seine Türen.

„Die Kunden können es oftmals nicht glauben, wenn wir ihnen sagen, dass wir beide inzwischen 67 Jahre alt sind“, sagen Sigrid und Manfred Schlauer. Doch das Alter, so unterstreicht das Ehepaar, ist nicht die ganze Wahrheit. „Es macht auch keinen Spaß mehr“, sagt Manfred Schlauer und betont, dass es zuletzt immer größere Schwierigkeiten bereitet hat, die von den Leuten gewünschte Ware zu bekommen.

Er wolle sich nicht ständig vor der Kundschaft für Dinge rechtfertigen müssen, für die er nichts kann. Leid tue es ihm und seiner Frau Sigrid, die zudem den wachsenden Bürokratieaufwand bemängelt, um die älteren Kunden.

Die Geschichte des Hauses Schlauer ist lang. Manfred Schlauer ist mit einem Teil von ihr groß geworden. Waren es doch seine Eltern Hans und Ursula Schlauer, die 1949 zusammen die Buchbinderei Otte übernahmen. Beide ergänzten sich blendend. Hans Schlauer fungierte als Organisator und Einkäufer der Waren, Ehefrau Ursula erledigte die kaufmännischen Aufgaben. In den 1950er-Jahren entpuppte sich zunächst der Handel mit Musikinstrumenten als gutes Geschäft. Es folgten Bürowaren, Kunstgewerbe und auch Spielwaren.

1957 wurde der Laden umgebaut und es entstand eine größere Spielwarenabteilung. Als Hans Schlauer 1971 verstarb, stand seine Frau Ursula plötzlich allein mit dem Ge-

schäft da. Sohn Manfred, der zu dieser Zeit gerade eine Lehre als Werkzeugmacher absolvierte, versuchte zusammen mit seiner Mutter, das Geschäft so gut es eben ging weiterzuführen. 1973 verpachtete Ursula Schlauer das Geschäft an die HO. Die drängte darauf, dass der Name „Haus Schlauer“ entfernt wird.

Da jedoch das Gebäude Eigentum der Familie Schlauer blieb, hatte Ursula Schlauer den genialen Einfall, das „n“ im Namen Hans einfach umzudrehen. Fortan prangte über dem Eingang des Geschäftes der Schriftzug „Haus Schlauer“. Nach der Wende reifte schnell der Gedanke, eine Rückübertragung des Geschäftes zu beantragen. Weil dies der Rat der Stadt ablehnte, übergaben Schlauers den Fall einem Anwalt. Doch die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Deshalb räumte das Ehepaar, das seit 47 Jahren verheiratet ist, kurzerhand seine Garage in der Berliner Straße und startete dort am 23. Juni 1990 einen Notverkauf für sämtlich Waren, die für den Schulanfang nötig waren. Schließlich gab es in Gransee kein anderes Schreibwarengeschäft. Einmal täglich fuhr Manfred Schlauer mit dem Pkw nach Berlin, um Ware zu holen. Einen Tag bevor endlich die Gerichts-verhandlung zur Rückübertragung stattfinden sollte, teilte die HO mit, dass Schlauers den Laden zum 1. September 1990 übernehmen können. Dank der Hilfe von Familienmitgliedern und Freunden wurde der Laden bereits am 14. September 1990 wiedereröffnet.

### 1991 wurde „Haus Schlauer“ in Gransee umfangreich umgebaut

Da Sigrid Schlauer als gelernte Wirtschaftskauffrau über die vorgeschriebene Ausbildung verfügte, fungierte sie als Inhaberin des Geschäftes. 1991 wurde umfangreich umgebaut und modernisiert. In der oberen Etage entstand eine Sportartikelabteilung. Diese hatte jedoch

nur bis 1995 Bestand, weil die Kaufkraft in Gransee zu gering war. Auch das Spielwarensortiment wurde verkleinert und später ganz aus dem Verkaufsprogramm genommen. In der oberen Etage entstand in der Folge Wohnraum.

In den kommenden Jahren etablierte sich im „Haus Schlauer“ der Verkauf von Büro- und



Foto: Uwe Halling

Schreibwaren. Außerdem waren Schlauers immer auf der Suche nach Verkaufsnischen und Dienstleistungsangeboten, um die Kundschaft in das Geschäft zu locken. So wurden in den Jahren des Bastelbooms verschiedenste Bastelmaterialien und -artikel angeboten und Sigrid Schlauer organisierte und veranstaltete zahlreiche Bastelnachmittage und Kreativabende, die stets gut besucht waren.

Sehr beliebt war auch der Kostümverleih im „Haus Schlauer“. Zeitweilig wurden dort um die 360 Kostüme angeboten. Es begann mit Kinderkostümen, dann kamen Kostüme für Erwachsene hinzu. „Das war schön“, erinnert sich Sigrid Schlauer und denkt an die Zeiten, da in dem Geschäft ständig Kostüme anprobiert wurden und die Umkleidekabine immer besetzt war. Außerdem konnten die Kunden im „Haus Schlauer“ Unterlagen kopieren, laminieren und faxen lassen und auch Pokale wurden graviert. Später wurde unter anderem eine Hermes-Paketannahme integriert und das Angebot um Angelbedarf erweitert.

Das alles ist nun bald Geschichte. Am 7. Februar hat im „Haus

Schlauer“ der Räumungsverkauf begonnen. Außer Druckerpatronen, Kopierpapier und Angelbedarf werden die Preise aller Waren reduziert. Und am 31. März ist dann offiziell Schluss. „Wir haben nicht nach Nachfolgern gesucht“, sagen Sigrid und Manfred Schlauer. „Allein von dem Verkauf von Büro- und Schreibwaren kann niemand in Gransee existieren.“ Zumal, wenn Miete für das Geschäft gezahlt werden müsse. Doch verwaist bleibt das Geschäft nicht. Wie Schlauers erzählen, werde im Laden umgebaut, sodass zwei Büros entstehen. Dabei werde einer der Büronutzer die Hermes-Paketannahme und den Verkauf von Anglerbedarf fortsetzen. Der andere Mieter, der aus dem Bereich „Regenerative Energien“ komme, führe den Kopierservice weiter. Und auch der Schriftzug „Haus Schlauer“ bleibe erhalten.

„Viel mit Urlaub war während unserer Geschäftszeit hier in Gransee nie“, sagt Manfred Schlauer. Das wollten er und seine Frau nun nachholen. Beide liebten Skandinavien und würden auch gerne öfter ihre Kinder und die zehnjährige Enkeltochter besuchen. Und auch das Garagengrundstück mit Garten müsse in Ordnung gehalten werden. „Da gibt es immer etwas zu tun“, meint Manfred Schlauer, der, wie seine Frau sagt, handwerklich sehr begabt ist und viele Dinge selbst macht.

Zudem waren Schlauers immer gesellschaftlich sehr engagiert – sie im Wirtschafts- und Gewerbeverein sowie später im Unternehmerverein Gransee und Gemeinden und er im Vorstand von Eintracht Gransee. Gut vorstellbar, dass das Ehepaar auch weiterhin sehr aktiv am Stadtleben teilnimmt und dann zwar nicht mehr in ihrem Geschäft, dafür aber bei so mancher Festivität anzutreffen sein wird.

Bert Wittke,  
Märkische Allgemeine Zeitung

## In Gransee festen Halt finden am „Gleis 21“

Neue Kontakt- und Beratungsstelle des Deutschen Roten Kreuz in Gransee ist seit zwei Wochen in Betrieb und schließt Versorgungslücke in Oberhavel's Norden. Am Freitag wurden die Räumlichkeiten in der Koliner Straße feierlich eröffnet. Die ersten zwei Wochen haben gereicht, um festzustellen, dass Bedarf vorhanden ist und nicht herbeigeredet wurde. Dass sagte Katharina Radow vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Gransee Ostprignitz-Ruppin e. V. bei der offiziellen Eröffnung der neuen Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) „Gleis 21“ am DRK-Standort in der Koliner Straße in Gransee. Zielgruppe für das neue Angebot seien vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen. Die erste und wichtigste Aufgabe sei dabei die fallspezifische Beratung, führte sie im Beisein von Landrat Alexander Tönnies und DRK-Kreisgeschäftsführer Ronny Sattelmair weiter aus. Das sichern Fachbereichsleiterin Andrea Woltdt und zwei weitere Mitarbeiterinnen ab. Dazu gehören beispielsweise Beratungsgespräche zu Erkrankungen sowie passende Hilfs- und Kompensationsmöglichkeiten, das Vermitteln von Bewältigungsstrategien und der Aufbau sozialer Kontakte in verschiedenen Lebensbereichen. „Außerdem wollen wir um mehr Verständnis für diese Krankheitsbilder werben. Das



Foto: Uwe Halling

wird nicht immer einfach sein, aber wir haben eine Menge Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen“, sagte sie. Dabei soll sich das Angebot der KBS nicht nur auf die Stadt Gransee konzentrieren, sondern ebenso für die Ortsteile gelten. „Kiezangebote sind fest eingeplant“, so Katharina Radow. Das Konzept einer solchen Beratungsstelle sei eine Idee, die es bereits vor der Corona-Pandemie gegeben hat, betonte DRK-Kreisgeschäftsführer Sattelmair. „Die Beratungsangebote, die wir nun hier machen können, haben im Oberhaveler Norden eindeutig gefehlt.“ Ausdrücklich dankte er Katharina Radow und Johannes Kühl, Fachbereichsleiter in der Landkreisverwaltung, für die seitdem geleistete Arbeit. „Sie sind die Eltern des Kindes, welches den Namen 'Gleis 21' trägt.“ Dass hier „Hilfe und Raum im wahrsten Sinne des Wortes“ gegeben wird, unterstrich Landrat Tönnies im Anschluss. Er überreichte den ersten Förder-

mittelbescheid über knapp 42.000 Euro an das DRK. Das Geld komme vom Land Brandenburg und dem Landkreis, der mit dem DRK in Oberhavel's Norden einen verlässlichen und engagierten Partner gefunden habe. Vor allem das Engagement der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer beeindruckte ihn. Betont wurde von Katharina Radow außerdem, dass in der Beratungsstelle Gleis 21 mitnichten abgeschottet gearbeitet wird. Es gibt etwa Kontakt zu sozialpsychiatrischen Diensten und einer Tagesklinik. Ihr sei wichtig, dass die Kooperationspartner auch selbst regelmäßig mit eigenen Beratungsangeboten in den Räumen der KBS anzutreffen seien und entsprechende Angebote machen. Gespräche mit weiteren möglichen Partnern seien am Laufen. So soll es den Menschen der Zielgruppe möglich gemacht werden, wieder in ein weitgehend normales Leben zurückzufinden. Um Beschäftigungsan-

gebote machen zu können, hat man sich zudem mit dem Jobcenter der Kreisverwaltung vernetzt. Eingebunden sind zudem die Selbsthilfegruppe psychisch kranker und an Demenz erkrankter Menschen, die in Gründung befindliche Gruppe der Anonymen Alkoholiker soll ebenfalls Anschluss finden.

### Gruppenangebote sind fester Bestandteil des Angebots

Neben den Einzelbetreuungen werden viele Gruppenangebote zum künftigen Programm der Beratungsstelle gehören. Hier werden etwa die Haushaltsführung, Finanzplanung, das Kochen einfacher Gerichte und die Strukturierung des Tages auf der Liste zu vermittelnder Inhalte stehen. Wichtig sei zudem, dass alles auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhe. Die Türen des Gleis 21 stehen jedem offen, der sie durchschreiten will, gleiches gilt für die Nutzung der Angebote. Allerdings ist niemand verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, jeder kann also anonym bleiben. Geöffnet ist die KBS montags und freitags von 9 bis 14 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 16 Uhr sowie am Mittwoch von 12 bis 18 Uhr. Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Björn Bethé,  
Märkische Allgemeine Zeitung

## Smartes Gransee

### Das Amt Gransee und Gemeinden und der Unternehmerverein Gransee und Gemeinden etablieren Gransee App 2.0

Stadtplan und Baudenkmäler, Marktplatz und neueste Nachrichten auf einen Blick – das hat die Gransee-App zu bieten. Seit Juni 2021 erhalten die App-Nutzer den Rund-um-die-Uhr-Überblick über Geschäfte, Restaurants, Jobangebote, Abfallkalender und Kultur im Amt Gransee und Gemeinden. Alle Unternehmen und Vereine

sind aufgerufen, sich an der App zu beteiligen und ihre Veranstaltungen/Dienstleistungen und Produkte in der App zu bewerben. Die nötige Nutzungsvereinbarung finden Sie dazu direkt in der App oder eine kurze E-Mail an [app@gransee.de](mailto:app@gransee.de) reicht aus und Ihnen wird die Nutzungsvereinbarung zugesendet.



# KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

JEDEN MONTAG  
(AUSSER AN FEIERTAGEN)

## 15.45–16.45 Uhr | Step-Aerobic

Ansprechpartnerin: Blitz e. V.  
Anja Rossa ☎ 0173/6435 123  
► Gransee, Dreifelder-Turnhalle  
Gransee, Oranienburger Straße

## 16.00–17.30 Uhr | Volleyball

Ansprechpartner: Blitz e. V.  
Frank Taubert ☎ 0173/2776 391  
► Gransee, Dreifelder-Turnhalle  
Gransee, Oranienburger Straße

## 04.03. SAMSTAG

### 18.00 – 20.00 Uhr | SV Gransee-

**Lindow – Punktspiel  
2. Bundesliga Volleyball**  
► Dreifelderhalle Gransee,  
Oranienburger Straße

## 07.03. DIENSTAG

### 15.00 – 18.00 Uhr | Offene Sprechstunde der Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle bietet künftig  
wieder eine offene Beratungs-  
sprechstunde an. Diese findet  
immer am ersten Dienstag

eines Monats statt.

Ansprechpartner: Dandy Kunz,  
Vorsitzender der Schiedsstelle,  
☎ 0176 643 672 41, E-Mail:  
schiedsstelle@gransee.de  
► Saal der Amtsverwaltung,  
Baustraße 56, 16775 Gransee

## 15.03. MITTWOCH

### 19.30 Uhr | Dorfkino Menz

Film: Der Vorname, Eintritt: 3 €  
Infos: dorfverein-menz.de  
► Menz, Schulstraße 1

## 18.03. SAMSTAG

### Gruseldinner „Mord mit Biss“

www.birkenhof-stechlin.de  
www.ferienwohnungen-  
birkenhof.de  
zum-birkenhof-burow@gmx.de  
☎ 033082 40 48 48  
► Hotel u. Restaurant  
zum BIRKENHOF  
OT Burow, Waldstraße 1  
16775 Großwoltersdorf

## 19.03. SONNTAG

### 15.00 Uhr | Dorfkino Menz

Film: Peter Hase, Eintritt: 3 €

Infos: dorfverein-menz.de

► Menz, Schulstraße 1

## 09.00 Uhr | Ostereier suchen!

Ansprechp.: Frau Poltier,  
☎ 03306 751 323  
► Gransee, Kita Bärenwald  
Meseberger Weg 41

## 01.04. SAMSTAG

### 18.00 – 20.00 Uhr | SV Gransee- Lindow – Punktspiel 2. Bun- desliga Volleyball

► Gransee, Dreifelderhalle  
Oranienburger Straße

## 04.04. DIENSTAG

### 15.00 – 18.00 Uhr | Offene Sprechstunde der Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle bietet künftig  
wieder eine offene Beratungs-  
sprechstunde an. Diese findet  
immer am ersten Dienstag  
eines Monats statt.

Ansprechpartner: Dandy Kunz,  
Vorsitzender der Schiedsstelle,  
☎ 0176 643 672 41, E-Mail:  
schiedsstelle@gransee.de  
► Saal der Amtsverwaltung,  
Baustraße 56, 16775 Gransee

## 09.04. SONNTAG

### 16.00 Uhr | Osterfeuer

► Schulzendorf, Wolfsruher Weg/  
Straße des Friedens

### 11.00 – 14.30 Uhr | Oster- sonntags-Brunch

www.birkenhof-stechlin.de  
www.ferienwohnungen-  
birkenhof.de  
zum-birkenhof-burow@gmx.de  
☎ 033082 40 48 48  
► Hotel u. Restaurant  
zum BIRKENHOF  
OT Burow, Waldstraße 1  
16775 Großwoltersdorf

## 10.04. MONTAG

### 10.00 Uhr | Eiertrudeln

Heimatverein Gransee e. V.  
Nicole Bräseke, ☎ 03306 21606  
► Gransee, Eierberg/Wartestraße

## 17.04.–21.04.

### Projektwoche Feuerwehr

Ansprechpartnerin:  
Frau Poltier  
☎ 03306 751 323  
► Gransee, Kita Bärenwald  
Meseberger Weg 41

## 21.04. FREITAG

### 09.00–11.00 Uhr | Feuerwehrfest

Ansprechpartnerin: Frau Poltier  
☎ 03306 751 323  
► Gransee, Kita Bärenwald  
Meseberger Weg 41

## 22.04. SAMSTAG

### 19.00 – 21.00 Uhr | SV Gransee- Lindow – Punktspiel

**2. Bundesliga Volleyball**  
► Gransee, Dreifelderhalle  
Oranienburger Straße

### 16.00 – 18.00 Uhr | Teilnahme

**am 18. Brandenburgischen  
Festivals des Umwelt- und  
Naturfilms von FÖN e. V. mit  
Kurz- und Spielfilm**

Ansprechpartner: Umweltbahn-  
hof Dannenwalde UBD e. V.  
► Dannenwalde, Bahnhof

## 23.04. MONTAG

### 14.00 Uhr | Pflanztauschbörse

Ansprechpartner: Familie  
Görden, ☎ 033085/70443  
► Seilershof, Siedlungsweg –  
Familie Görden

### 09.00 – 17.00 Uhr | Reitertag

Ansprechtag: Egbert Much,  
☎ 0173 67 907 13  
Andreas Much,  
☎ 0151 264 58 315  
Kraatz, Reitplatz

### 11.00 – 14.30 Uhr | Großer Spargel-Brunch

www.birkenhof-stechlin.de  
www.ferienwohnungen-  
birkenhof.de  
zum-birkenhof-burow@gmx.de  
☎ 033082 40 48 48  
► Hotel u. Restaurant  
zum BIRKENHOF  
OT Burow, Waldstraße 1  
16775 Großwoltersdorf

## 30.04. SONNTAG

### 10.00 Uhr | Maifest mit Aufstellung des Maibaumes

Vorher schmücken Kinder  
den Maibaum mit bunten  
Bändern, es gibt Getränke,  
Maibowle, Bratwurst,  
Ansprechpartnerin: Kerstin  
Borret, ☎ 033082/40600  
Veranstalter: Heimatverein  
Neuglobsow-Dagow  
► Neuglobsow, Festplatz  
OT Neuglobsow, Stechlinsee-  
straße, 16775 Stechlin